

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 876

vom 19. April 1983

Gemeinde Münchenstein, Mutation zum Zonenplan und zum Teilzonenplan Landschaft "Brüglinger Ebene" im Gebiet "Teichweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 15. Dezember 1982 die Mutationen zum Zonenplan und zum Teilzonenplan Landschaft "Brüglinger Ebene" im Gebiet "Teichweg" beschlossen.

B. Die Öffentliche Auflage fand vom 24. Januar bis 22. Februar 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1983 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dornegg vom 21. Januar 1983 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Januar 1983 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. März 1983 ersucht der Gemeinderat Münchenstein um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein vom 15. Dezember 1982 betreffend die Mutationen zum Zonenplan und zum Teilzonenplan Landschaft "Brüglinger Ebene" im Gebiet "Teichweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/ZP/1/14 und 43/TZPL/2/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
 Bauverwaltung Münchenstein, 4142 Münchenstein
 Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
 4144 Arlesheim
 Landeskanzlei [Amtsblatt]

Bodenamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt [2]

Planungsamt [6]

Baudirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. M. M. M.', written in a cursive style.